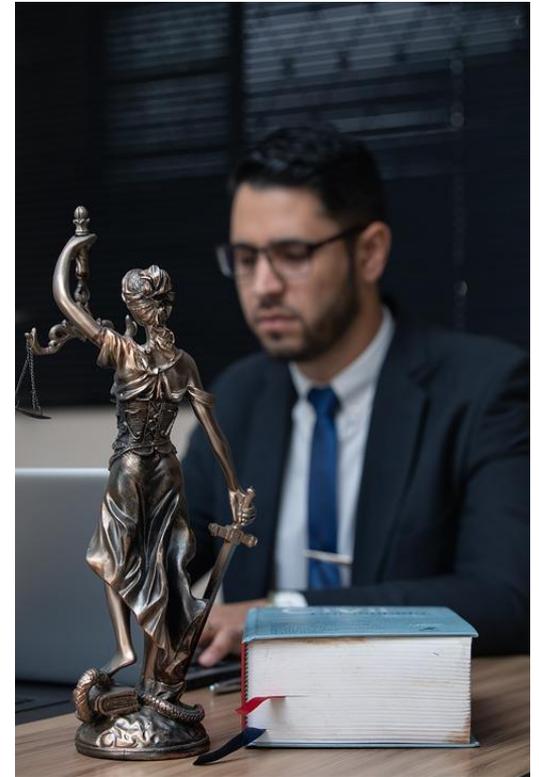


# Rechtsrahmen für den migrantischen Gründergeist

Online-Veranstaltung  
„Sprungbrett zum Erfolg:  
Unterstützung von migrantischen Gründungen“  
19.11.2024, AWV u. THWS

Prof. Dr. iur. Ralf Roßkopf, THWS



# Person

| Zeit            | Funktion  |
|-----------------|---|
| 2003-2010       | Rechtsanwalt  |
| 2006-2010       | Fachanwalt für Verwaltungsrecht   |
| 2006-2010       | Fachanwalt für Sozialrecht  |
| 2006-2010       | Lehrbeauftragter (THWS)   |
| 2010-           | Professor für Recht (THWS)  |
| 2013-2019/2022- | Leiter VB Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft                        |
| 2014-2015       | Dekan (THWS/FAS)  |
| 2015-2019       | Vizepräsident für Studium THWS  |
| 2019-2020       | Dekan (SAHL/GJU)  |
| 2019-2022       | Vizepräsident für Internationales (GJU)                                       |
| 2022-2024       | Datenschutzbeauftragter (THWS)  |
| 2024-           | Forschungsprofessur mit dem Schwerpunkt<br>„Künstliche Intelligenz und Recht“ |



**Prof. Dr. iur. Ralf Roßkopf**

Professor für Recht  
Forschungsprofessur „KI und Recht“  
BSA Vertiefungsbereichsleiter  
MRM Studienfachberater

[Webseite](#)

# Vorbemerkungen

## Gliederung:

1. Erwerbstätigkeit
2. EU-Bürger
3. Drittstaatsangehörige
4. Erlaubnisse und Prüfungen
5. Zulassung
6. Anerkennung ausländischer Qualifikationen
7. Weitere rechtliche Anforderungen
8. Literatur



# Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) =

- Selbständige Tätigkeit
  - eigenverantwortlich
  - eigene Organisation
  - eigenständiges Handeln nach außen
- Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV (inkl. Berufsausbildung)
- Tätigkeit als Beamter



# EU-Bürger

## Niederlassungsfreiheit:

- fast Gleichbehandlung mit Deutschen
  - Vorbehalt: öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- im Voll- und Nebenerwerb
- Beachtung der allgemeinen Anforderungen und Qualifikationsvorgaben
- Anmeldung bei Meldebehörden
- bis 3 Monate: Personalausweis ausreichend
- Nachweis über selbständige Tätigkeit (auf Verlangen)
- freiwillig: eID-Karte



Quelle: BMI



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- falls im Ausland
  - Visum erforderlich?  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>
  - zuständig: Auslandsvertretungen
- falls im Inland
  - Ausreise und Visaantrag erforderlich:  
§ 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG
  - Ausnahmen (viele):
    - § 5 Abs. 3 AufenthG
    - §§ 39-41 AufenthV
  - zuständig: Ausländerbehörde



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG)
  - Lebensunterhaltssicherung
  - Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung
  - kein Ausweisungsinteresse
  - keine Gefährdung/Beeinträchtigung der Interessen Deutschlands
  - Passpflicht



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
  - Voraussetzung:
    - Fachkraft (§ 18 Abs. 3 AufenthG)
    - lebensunterhaltssicherndes Stipendium
      - unschädlich bzgl. Lebensunterhaltssicherung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2 AufenthG)
      - Zertifizierung durch Global Certification and Consulting Center (GCC; <https://gccc-exist.de/de/>)
    - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
  - Dauer: solange wie Stipendium, max. 18 Monate
  - im Anschluss: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 AufenthG)



**GCCC | exist**  
STARTUP GERMANY  
GLOBAL CERTIFICATION AND CONSULTING CENTRE

Informationen Kontakt EN

**Gründen in Deutschland leicht gemacht.**

Die Globale Zertifizierungs- und Beratungsstelle (GCCC) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - EXIST-Gründungsstipendium
    - Ziel:
      - Ausarbeitung Businessplan
      - Vorbereitung auf Gründung
    - Voraussetzung:
      - innovatives, technologieorientiertes oder wissensbasiertes Produkt (auch Dienstleistung) mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen und guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
    - Höhe: 1.000-3.000 €/Mo. (ggf. 150 €/Mo. u. Kind)
    - Mentoring und Arbeitsplatz über Hochschule
    - Dauer: 12 Monate



EXIST



STARTSEITE → GRÜNDUNG → EXIST-GRÜNDUNGSSTIPENDIUM



## EXIST-Gründungsstipendium

EXIST-Gründungsstipendium unterstützt gründungsinteressierte Studierende, Absolvierenden und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

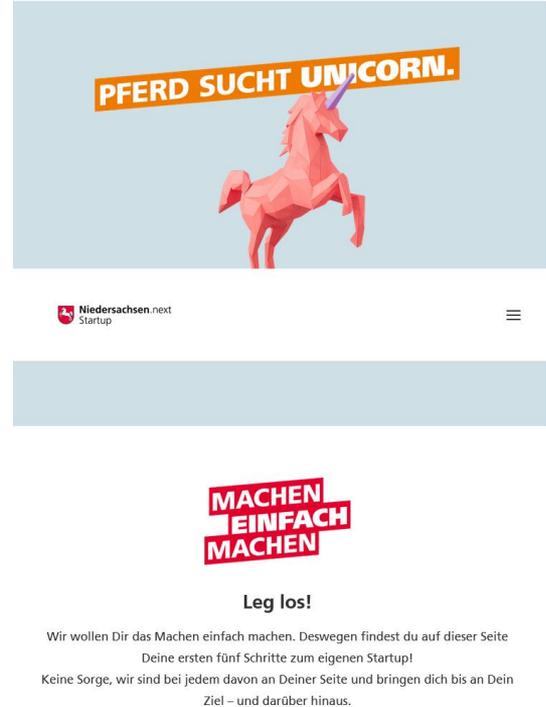
- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - Gründungsstipendium NRW
    - Ziel:
      - Vorbereitung bis zu 1 Jahr vor Gründung
      - Tätigkeit bis zu 1 Jahr nach Gründung
    - Voraussetzung:
      - 18. Lebensjahr vollendet
      - Gründung in NRW
    - Höhe: 1.200 €/Monat
    - Coaching durch akkred. Gründungsnetzwerk
    - Dauer: max. 3 Jahre



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - Gründungsstipendium Niedersachsen
    - Ziel:
      - Begleitung der noch nicht vollzogenen Gründung
    - Voraussetzung:
      - 18. Lebensjahr vollendet
      - Gründung in Niedersachsen
    - Höhe:
      - 2.200 €/Monat für Absolventinnen
      - 1.100 €/Monat für Studierende/Auszubildene/ohne Abschluss
    - Mentoring, Intensivcoaching, Statusgespräche, Raum über begleitende Einrichtung
    - Dauer: max. 10 Monate



**PFERD SUCHT UNICORN.**

Niedersachsen.next  
Startup

**MACHEN  
EINFACH  
MACHEN**

**Leg los!**

Wir wollen Dir das Machen einfach machen. Deswegen findest du auf dieser Seite  
Deine ersten fünf Schritte zum eigenen Startup!  
Keine Sorge, wir sind bei jedem davon an Deiner Seite und bringen dich bis an Dein  
Ziel – und darüber hinaus.

# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - Förderrichtlinie InnoStartBonus Sachsen
    - Ziel:
      - Tätigkeit bis zu 1 Jahr nach Gründung
    - Voraussetzung:
      - innovatives Gründungsvorhaben
      - künftiger Sitz in Sachsen
    - Höhe:
      - 1.050 €/Monat zzgl. 150 €/Mo. Kinderbonus
    - Feedback, Begleitung, Unterstützung
    - Dauer: 1 Jahr



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium Sachsen
    - Ziel:
      - Gründung innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft
      - techn. Produkt- oder Prozessinnovation, innovative Dienstleistung
    - Voraussetzung:
      - Studierende, Absolvierende, wissenschaftliches Personal
      - künftiger Sitz in Sachsen
      - Klein- oder Kleinstunternehmen
    - Höhe:
      - 1.000 €/Monat bei abgeschlossenem Studium
      - 2.500 €/Monat bei Master/Diplo/Berufsakademieabschluss
      - 3.000 €/Monat bei abgeschlossener Promotion
    - Dauer: max. 1 Jahr

The screenshot shows the SAB website interface. At the top left is the SAB logo. A search bar contains the text 'Suche...'. The main heading is 'ESF Plus - Förderung von Technologiegründungsstipendien' with a subtitle 'Förderung von Technologiegründungsstipendien'. Below this are two logos: 'WISSENSWIRTSCHAFT WACHSTUM' and the European Union flag with the text 'Kofinanziert von der Europäischen Union'. A red box contains the text 'Unser Beitrag zu den SDGs'. Below that, the question 'Was bietet mir das Förderprogramm?' is followed by a bullet point: 'Stipendium für Gründerinnen und Gründer zur Unterstützung bei der Gründung eines jungen innovativen Unternehmens aus der Wissenschaft'.

# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
  - IFB Innovationsstarter
    - Verschiedene Förderlinien:
      - InnoFounder für digitale Startups
        - bis 75.000 €, max. 18 Monate
      - InnoImpact für gemeinwohlorientierte Startups
        - bis 75.000 €, max. 18 Monate
      - InnoRampUP für DeepTech Startups
        - bis 150.000 €
      - InnoFinTech für FinTechs
        - bis 200.000 €, max.
    - Gründung in Hamburg



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 AufenthG)
  - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
  - Voraussetzung:
    - wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis
    - Erwartung positiver Auswirkungen auf die Wirtschaft
    - Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusagen gesichert
    - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
  - Beteiligung örtlicher Institutionen
  - Dauer: max. 3 Jahre; Verlängerung möglich
  - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

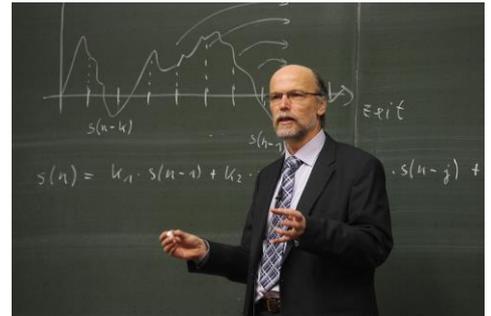
- Aufenthaltserlaubnis auf völkerrechtliche Gegenseitigkeit (§ 21 Abs. 2 AufenthG)
  - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
  - Voraussetzung:
    - völkerrechtliche Vereinbarung
    - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
  - Dauer: max. 3 Jahre
  - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis bei Studienabschluss in Deutschland oder als Forscher (§ 21 Abs. 2a AufenthG)
  - gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift)
  - Voraussetzung:
    - entweder Studienabschluss in Deutschland
    - oder Forscher mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18b, 18d, 19c Abs. 1 oder Blaue Karte EU
    - Zusammenhangerfordernis
    - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
  - Dauer: max. 3 Jahre
  - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



# Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis bei freiberuflicher Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)
  - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
  - Voraussetzung:
    - Ausübung eines freien Berufs
    - tatsächlich freiberufliche Ausübung
    - erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt
  - Beteiligung örtlicher Institutionen
  - Dauer: keine Befristungsvorgabe
  - Niederlassungserlaubnis:
    - keine Privilegierung
    - d. h. frühestens nach 5 Jahren



# Erlaubnisse und Prüfungen

- Grundsätzlich: Gewerbefreiheit
- Erlaubnisse bzw. Sach-/Fachkundeprüfungen (v. a. nach GewO u. GastG), z. B.:
  - Gaststättenbetreiber, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeschenkt werden
  - Bewachungsgewerbe
  - Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, Veranstalter von Gewinnspiele
  - Pfandleiher, Pfandmittler, Versteigerer
  - Immobilienmakler, Darlehensermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter
  - Berufskraftfahrer
  - Versicherungs-, (Honorar-) Finanzanlagen-, Immobiliendarlehensvermittler
  - Sicherheitsdienst
  - Arbeit in Drogeriemarkt mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
  - Reisegewerbe
- Zuverlässigkeitsprüfungen bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO)



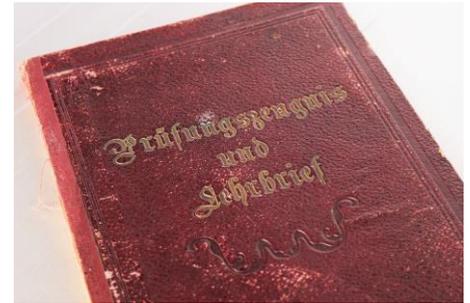
# Zulassung

- Über Berufskammer, z. B.:
  - Apotheker und Apothekerin
  - Arzt und Ärztin
  - Hebamme
  - Notarin und Notar
  - Rechtsanwalt und Rechtsanwältin
- Über Behörden, z. B.:
  - Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen



# Anerkennung von Qualifikationen

- Anerkennung belegt Gleichwertigkeit der ausländischen mit einer deutschen Qualifikation
- Berufliche Anerkennung:
  - vgl. <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- Nachweis für nichthochschulische Berufsabschlüsse:
  - <https://zab.kmk.org/de/dab>
- Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse
  - vgl. <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>
- Übersicht Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen:
  - [https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ\\_Publicationen/Allgemeine\\_Publicationen/Netzwerk%C3%BCbersicht\\_Auszug\\_AQB\\_FIBeratung.pdf](https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publicationen/Allgemeine_Publicationen/Netzwerk%C3%BCbersicht_Auszug_AQB_FIBeratung.pdf)







# Ende

Vielen Dank  
für Ihr Interesse  
und Ihre Arbeit!

Prof. Dr. Ralf Roßkopf  
Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt  
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften  
Münzstraße 12  
97070 Würzburg  
ralf.rosskopf@thws.de



Fotograf: Johann Grillenbeck

nicht ausdrücklich gekennzeichnete Bilder stammen von <https://pixabay.com/de/>